

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1829**

75 (19.9.1829)

# Anzeiger-Blatt

für den

## Dreisam-Kreis.

Mit Grossherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Samstag,

Nro. 75.

19. Sept. 1829.

### I. Obrigkeitliche Verordnungen.

(Die Diäten der Revier-Förster bei Spänholz-Versteigerung betr.)

K. D. Nro. 12525. Insoferne nachgewiesen ist, daß die zu versteigernde Quantität Späne einer Quantität von mehr als 20 Kloster Holz gleich kommt, ist der Förster im vorliegenden Falle nach Satz 3. der Beilage zum Gesetz vom 14. Mai 1828 Nro. VII. eine Diät anzusprechen befugt, welches in Gemäßheit Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. des v. M. Nro. 8557. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 4. September 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamkreises.  
Frhr. v. Türkheim.

Vat. Hug.

(Den Bezug der Förster bei der Aufnahme von Bauholz in Gemeinds-Waldungen und die Prüfung seiner Verwendung betr.)

K. D. Nro. 12526. Das Großherzogl. Ministerium des Innern ist nach seinem Erlasse vom 3. Juli d. J. Nro. 3225. mit dem Großherz. Finanz-Ministerium einverstanden, daß die Lokal-Beschäftigung über die richtige Verwendung des aus Gemeinds-Waldungen abzugebenden Bauholzes, sobald das Bauholz einmal richtig abgegeben, und aus dem Walde abgeführt ist, nach Maßgabe der Beilage des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Nro. VII. nicht mehr zur Obliegenheit der Revier-Förster, sondern zu jener der Ortspolizei gehöre, jedoch die Förster, in soferne sie nach der bestehenden Verordnung den Holzabgaben aus Gemeinds-Waldungen noch beizuwohnen haben, den betreffenden Ortsvorständen von der jeweiligen Abgabe in quali et quanto Nachricht zu geben haben.

Die sämtlichen Aemter werden nun in Folge dessen beauftragt, die Ortsvorstände hiernach zur Aufsicht über die richtige Verwendung des Bauholzes anzuweisen, und ihnen die größte Pünktlichkeit bei diesem Geschäft einzuschärfen, damit keine Mißbräuche einschleichen können.

Freiburg den 4. September 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamkreises.  
Frhr. v. Türkheim.

Vat. Hug.

(Die Heilung und Verpflegung der in Königlich Bairischen Staaten erkrankten oder verunglückten Badenscher Unterthanen betr.)

R. D. Nro. 12528. Nach dem Erlasse des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nro. 8840. hat sich die Königlich Bairische Regierung zu dem ihr angetragenen Uebereinkommen bereitwillig erklärt, wornach den im Großherzogthum Baden und in den Königlich Bairischen Staaten erkrankten oder verunglückten Unterthanen (gegenseitig ohne Ersatzleistung die benöthigte Heilung und Verpflegung angezeihen soll.

Es werden daher sämmtliche Aemter zur genauen Beobachtung der nachstehenden Bestimmung angewiesen:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im allgemeinen aus den dazu verordnungsmäßig bestimmten Mitteln an denjenigen Orten, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb — vorausgesetzt, daß der Erkrankte überall kein Vermögen besitzt, ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch ist die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Verschämniß erscheine.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, in sofern außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankter oder Verunglückter auf der Reise übersteigen, so werden die Aemter angewiesen, in vorkommenden Fällen bei der Heimaths-Behörde des Erkrankten oder Verunglückten darüber Erkundigung einzuziehen, ob derselbe vielleicht soviel Vermögen besitzt, um den Ersatz der Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, und im bejahenden Falle ist dieser Ersatz zu verlangen, da sich der Verzicht darauf nur von dem Falle versteht, wenn der Verunglückte überhaupt gar kein Vermögen besitzt.

Freiburg den 4. September 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamkreises.  
Frhr. v. Türkheim.

Vdt. Hug.

(Die Einführung neuer gedruckter und gestempelter Heiraths-Urkunden betr.)

R. D. Nro. 12569. Das Großherz. Ministerium des Innern verordnet durch Rescript vom 21. August Nro. 8856. wie folgt:

Vom 1. Oktober d. J. an dürfen die bisher gebrauchten, gedruckten Formularien von Heiraths-Urkunden nicht mehr ausgegeben werden. Dagegen werden von dem gedachten Termin an die als Muster beifolgenden Formularien solcher Urkunden für das ganze Großherzogthum eingeführt. Dieselben werden von der hiesigen Central-Stempelpapier-Verwaltung mit dem 6 Kr. Stempel versehen, und sind bei derselben, gleich dem übrigen Stempelpapier durch die Detaillieurs zu beziehen. Die Aemter, Ortsvorsteher und Gerichtsschreiber, welche noch Vorräthe von gedruckten ältern Formularien dieser Urkunden besitzen, erhalten, wenn sie dieselben längstens innerhalb 14 Tagen von dem Einführungs-Termine der neuern Formulare, an die Amtskasse ausliefern, jedes Buch derselben mit 24 Kr. von diesen Kassen vergütet, und letztere haben sodann das Eingelieferte als Matulatur zu verwerten und den Erlös in Einnahme zu bringen.

Welches hiedurch zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit dem Anhange öffentlich verkündet wird, daß die Formularien gesagter Urkunden bei dem betreffenden Amte eingesehen werden können. Freiburg den 5. September 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamkreises.  
Frhr. . Türkheim.

Vdt. Hug.

R. D. Nro. 12776. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 7. v. M. Nro. 8385. die Waldhuth in Privat- und Corporations-Waldungen betreffend verfügt:

- 1) Ein Auftrag an landesherrliche Förster zur Huth in Privat-, Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen ist jedenfalls nur als Ausnahme von der Regel in den seltenen Fällen zulässig, wo wegen besonderer Lokal-Verhältnisse die Aufstellung von Gemeinds-Angehörigen als Waldhüter (Waldschützen) nicht ausführbar ist.
- 2) Niemals darf unter dem Titel eines Auftrags zur Waldhut dem Förster von denjenigen Gemeinden eine Geldbelohnung oder Beinzugung bewilligt werden, welche noch neben demselben eigene Waldhüter anstellen, indem der Förster vermöge seines Besoldungsbezuges aus Staatsmitteln ohnedem verpflichtet ist, die Hut der sämtlichen Waldungen seines Reviers zu beobachten, und durch die Einführung der Waldsteuer alle frühere unmittelbare Belohnung dafür an das Forstpersonale aufgehoben sind.
- 3) Jedensfalls ist ein solcher Auftrag an den Förster zur Waldhut als Gemeinds- und Dienst-Berichtigung unter der in früherem Ausschreiben vom 20. Juni v. J. Nro. 6446. enthaltenen Beschränkung aufkündbar, daher nicht mit der Beförderung der Gemeinds-Waldungen deren in dem Ausschreiben vom 19. Mai l. J. Nro. 5491. Erwähnung geschieht, zu verwechseln.

Sämmtliche Aemter und Amtsgemeinden werden auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht, und haben die Erstern die allenfalls bereits abgeschlossen elleter-einkommnisse zur genauen Prüfung anher vorzulegen.

Freiburg den 9. September 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Vdt. Blas.

(Die Ansätze und Verrechnung der Taxen und Sporteln bei den Aemtern betreffend.)

R. D. Nro. 12924. Das Großherzogl. Ministerium des Innern verordnet mittelst Rescripts vom 21. August Nro. 8832. auf eine geschene Anfrage wie folgt:

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach Analogie der in der diesseitigen General-Verfügung vom 17. Oktober v. J. Nro. 10622. sub Nro. 6. gegebene Bestimmung — wonach die zu Folge der Taxordnung pag. 78. für die Bestätigung und Entlassung der Orts-vorgesetzten anzusetzenden Taxen und Sporteln von den Gemeinds-Kassen zu beitreten sind, auch die in der Taxordnung pag. 34. bestimmten dergleichen Gebühren für die Bestellung und Entlassung der Bürgermeister nicht von diesen letztern selbst, sondern von der betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Kasse bezahlt werden müssen.

2) Der auf pag. 35. der Taxordnung bestimmte Ansatz für die Bewilligung von Kapital-Aufnahmen ist allerdings nur auf die Gemeinden und auf die Curatelen, welche in Folgerichterlicher Verfügung übrigens eine Vermögensmasse angeordnet sind, ferner auf die Bänke und auf Curatelen über Großjährige, nicht aber auch auf Curatelen über Minderjährige, und auf milde Stiftungen anwendbar.

3) Wenn auf das bei der Bau-Inspektion erhobene Gutachten die Betreibung einer Seifenfaberei in einem Gebäude bewilligt wird, so sind hiefür nicht auch die in der Taxordnung pag. 114. (Nachtrag) für Feuerrechte bestimmten Taxen anzusetzen, sondern es genügt an den gewöhnlichen in der nächstfolgenden Rubrik festgesetzten Gewerbs-Concessions-Taxen.

4) Die nach pag. 60. der Taxordnung pro Dispensation von dem Verbot der Güter-Vertheilung angelegte Taxe gilt nur für gebrannte oder geschlossene Hofgüter, nicht aber für die gewöhnlichen Vermögens- resp. Güterübergaben vom Vater an seine Kinder. Hat

im letztern Falle der Vater noch nicht das zur Uebergabe gesetzliche 63 Jahr zurückgelegt und wird ihm auf Ansuchen desfalls die Dispensation ertheilt, so ist für diese die Tarordnungsmäßige Dispensations-Laxe in Ansatz zu bringen.

Welches hiemit zur Wissenschaft und Maßnahme zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
Freiburg den 12. September 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamtkreises.  
Frhr. v. Türkheim.

Vdt. Hug.

(Die Aufhebung des Weinschlags betr.)

K. D. Nro. 13004. Durch Entschliessung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. d. M. Nro. 9442. wird gestattet, daß in denjenigen Ortschaften, in welchen die Gemeinden nach einstimmiger Erklärung des Vorgesetzten und des Ausschusses die Regulirung des Weinschlags nicht mehr verlangen, solche künftig unterbleiben können.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hierbei den Aemtern aufgetragen, die Ortschaften, in welchen künftig kein Weinschlag mehr besteht, durch das Anzeigblatt, und zwar ungefümt bekannt zu machen.

Freiburg den 12. September 1828.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamtkreises.  
Frhr. v. Türkheim.

Vdt. Gilsman.

(Die Vertheilung des Schulgebhalts in Bakatur-Fällen zwischen des Lehrers Wittve und dem Schulverweser betr.)

K. D. Nro. 12219. Bei den durch den Tod erfolgten Erledigungsfällen der katholischen Schuldienste hat nach einer vom Großherzoglichen Ministerium des Innern Katholische Kirchen-Sektion unterm 12. d. M. Nro. 9137. erlassene Erläuterung, wenn eine Wittve vorhanden ist, dieselbe bis zur Wiederbesetzung des Dienstes den ganzen Gehalt zu beziehen, wogegen sie dann auch denselben auf ihre Kosten versehen lassen muß. Ist keine Wittve vorhanden, oder weigert sie sich, die letztgenannte Bedingung zu erfüllen, so ist die Schule, wenn nicht ganz besondere, in einem solchen Falle jedesmal besonders einzuberichtende Verhältnisse obwalten, gegen den Bezug des ganzen Dienst Einkommens durch einen Schulverwalter besorgen zu lassen.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,  
Freiburg den 28. August 1829,

Großherzogliches Direktorium des Dreisamtkreises.  
Frhr. v. Türkheim.

Vdt. v. Harsch.

## II. Erledigte Dienststellen.

(1) Durch die Uebertragung des Physikats Bühl, an den Physikus Dr. Dürr ist das Physikats Neckarbischofsheim in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher der tarifmäßige Gehalt von 400 fl. und 120 fl. für Pferdfourage verbunden

ist, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschristmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

(1) Da sich auf das unterm 1. Juli d. J. ergangene öffentliche Ausschreiben keine Competenten um das erledigte Staatschirurgat Grafenhausen, Bezirksamt Bonndorf, bis jetzt

gemeldet haben, so sieht man sich veranlaßt, die Vakatur dieser Stelle, mit welcher der tarifmäßige Gehalt von 57 fl. verbunden ist, hiemit nochmals auszuschreiben, und die Competenten aufzufordern, sich binnen weitem 6 Wochen bei der Großherz. Sanitäts-Commission vorschriftmäßig zu melden.

### III. Diensta Nachrichten.

(1) Se. Königl. Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Rinklingen, womit die kirchliche Versehung von Ruitz verbunden ist, dem Pfarr-Candidaten Friedrich Karl Höhler von Helmstadt huldreichst zu übertragen.

(1) Die Präsentation des Pfarr-Candidaten Philipp Kern auf die Pfarrei Ehrstädt, und auf die damit noch zur Zeit verbundene Pfarrei Grombach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(1) Die erledigte evangel. Schulstelle zu Denzlingen ist dem bisherigen Schullehrer zu Rimbürg Ludwig Frey, und die hiedurch erledigt gewordene ev. Schulstelle zu Rimbürg, dem bisherigen Adjunkt zu Denzlingen, Schullehrer Andreas Bung übertragen worden.

### IV. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

#### a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Sankt erklärte Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst, oder mittelst eines hinlänglich bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Richterstrei-

nenden als der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden:

Aus dem Bezirksamt Breisach.

(3) Der verstorbenen Jakob Bürkischen Wittwe Barbara Müller zu Königshausen, auf

Montag den 28. September d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr, in dieseitiger Amtskanzlei.

(3) Des Vinzenz Baumgartner, Bürger zu Schelingen, auf

Montag den 28. September d. J.,  
Vormittags 8 Uhr, in dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(2) Des verstorbenen alt Andreas Ruser von Rödtringen, auf

Montag den 12. Oktober,  
Vormittags 8 Uhr, in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(2) Des Friedrich Schillinger von Rödtringen, auf

Montag den 12. Oktober,  
Nachmittags 2 Uhr, in dieseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Stadttamt Freiburg.

(1) Des Tapeziers Dominik Kohler von in Freiburg, auf

Montag den 5. Oktober,  
früh 9 Uhr, in dieseitiger Stadttamtskanzlei.

Aus dem Landamt Freiburg.

(2) Des Johann Beutenmüller von Opfingen, auf

Montag den 28. September,  
früh 9 Uhr, in dieseitiger Landamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(1) Des Mathias Schmidt, jung von Bombach, auf

Freitag den 9. Oktober d. J.,  
in dieseitiger Amtskanzlei.

(2) Des Michael Weissenberger von Kenzingen, auf

Mittwoch den 30. September d. J.,  
in dieseitiger Amtskanzlei.

(2) Des Sebastian Klugermanns Witwe von Lutschfelden, auf  
Freitag den 2. Oktober d. J.,  
in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) Des Soldaten Johann Georg Schnei-  
ter von Broggingen, auf  
Montag den 5. Oktober d. J.,  
in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Des Mathias Desterle von Lutsch-  
felden, auf  
Mittwoch den 23. September d. J.,  
in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Müllheim.

(3) Der verstorbenen Wittwe des Sattlers  
Sebastian Senft, Katharina Hinnenber-  
ger von Schliengen, auf  
Montag den 28. September d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr, in diesseitiger Amts-  
kanzlei.

Aus dem Bezirksamt Säckingen.

(2) Des Matthias Rubin von Ober-  
säckingen, auf  
Donnerstag den 1. Oktober d. J.,  
Morgens 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schopfheim.

(3) Des Seraphin Brugger in Min-  
felden, auf  
Donnerstag den 24. September d. J.,  
früh 9 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt St. Blasien.

(2) Der ledigen Theresia Köpfer von  
Todtmoos, auf  
Donnerstag den 8. Oktober d. J.,  
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amts-  
kanzlei.

(1) Des Joseph Heer von Horbach,  
auf  
Donnerstag den 22. Oktober d. J.,  
Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amts-  
kanzlei.

Aus dem Bezirksamt Waldshut.

(2) Des Johann Marber von Dietlin-  
gen, auf

Freitag den 2. Oktober d. J.,  
in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Der richtigen Verteilung des Nachlas-  
ses der Johann Friedrich Heßschen Ehefrau  
Maria Elisabetha Mayer von Niederreg-  
genen, hat eine Schuldenliquidation noth-  
wendig vorauszugehen.

Diese Liquidation wird

Montags den 5. Oktober,  
Vormittags 8 Uhr, in der Krone zu Nieder-  
eggenen vorgenommen werden, weshalb die  
Creditoren hiermit aufgefordert werden, ihre  
Ansprüche um so mehr geltend zu machen, als  
sie zu gewärtigen haben, daß sie bei der Ver-  
mögens-Verteilung unberücksichtigt bleiben.  
Müllheim den 16. September 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Leußler.

#### b) Mundtods-Erklärung.

Nachstehende Personen sind wegen Ver-  
mögens-Verschwendung im ersten Grade  
mundtods erklärt, und unter Aufsichts-  
pflege des mitgenannten hierwegen ver-  
pflichteten Bürgers gestellt worden, ohne  
dessen Zustimmung kein in dem Land-  
rechtsfrage 513. angeführtes Geschäft  
rechtsgültig abgeschlossen werden kann:

Aus dem Bezirksamt Lörrach.

(1) Des Kiefermeisters Andreas Hasler  
von Wohlen, unterm 14. September 1829  
Nro. 17069. — Pfleger: der Bürger Kaspar  
Döbelin von da.

Aus dem Bezirksamt Waldkirch.

(2) Die Joseph Blattmannische Ehe-  
leute in Unterglotterthal, unterm 29.  
August 1829 Nro. 9157. — Pfleger: Andreas  
Blattmann von Oberglotterthal.

#### V. Bekanntmachungen verschiede- nen Inhalts.

Dienst-Antrag.

(1) Bei unterzeichneter Stelle ist ein Platz

für einen Inquilanten offen, womit ein firer Gehalt von 50 fl. verbunden ist, und welcher sogleich wieder besetzt werden soll.

Befähigte Bewerber, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, haben sich unter Vorlage ihrer Befähigungs- und Sitten-Zeugnisse in Balde in portofreien Briefen anher zu melden.

Schopfheim den 12. September 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

B ü r k l e.

#### A u f f o r d e r u n g.

(1) Die Schuster Joh. Georg Diehrische Eheleute von Bahlingen, haben zu Abwendung des ihnen drohenden Concurfes mit ihren gemeinen Gläubigern einen Borg- und Nachlaß-Vertrag geschlossen, und solchen zur amtlichen Bestätigung vorgelegt.

Diesemigen Gläubiger dieser Eheleute, deren Forderungen in die Inventur nicht aufgenommen seyn sollten, werden hiermit aufgefördert, ihre Forderungen bis zum

1. Oktober d. J., Nachmittags 2 Uhr, nachträglich dahier zu liquidiren, und sich ebenfalls über den von den übrigen Gläubigern bereits genehmigten Vertrag, wodurch das Santverfahren gegen die Diehrischen Eheleute gehoben wird, zu erklären, als man sonst nur für vertragmäßige Befriedigung der jetzt bekannten Gläubiger sorgen kann.

Emmendingen den 12. September 1829.

Großherzogliches Oberamt.

S t ö s s e r.

#### Fahrmarkt-Verlegung.

(1) Wegen des israelitischen Laubhütten-Festes wird der Fahrmarkt zu Ruppenheim vom 12. auf Montag den 19. Oktober verlegt, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 14. September 1829.

Großherzogliches Oberamt.

M ü l l e r.

#### Aufgehobene Fahnung.

(1) Konrad Zeiler, vulgo rother Schnei-

der, von Ladelburg, ist von dem Großh. Bezirksamte Waldkirch gestern hieher abgeliefert worden, weswegen von der nachgesuchten Fahnung auf diesen Purschen Umgang zu nehmen ist.

Triberg den 9. September 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

B l e i b i m h a u s.

## VI. Kaufanträge und Verpachnungen.

### Abstreichs-Versteigerung.

(1) Der Bau eines neuen Schulhauses in Todtnauberg, zu 2146 fl. 56 kr. angeschlagen, wird

Donnerstag den 1. Oktober d. J., im Wirthshaus zu Todtnauberg, Vormittags 10 Uhr, mittelst Abstreichs-Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen werden.

Die Baubedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gemacht, und können bei Großh. Bau-Inspektion Lörrach eingesehen werden. Jeder Steigerer muß sich mit Vermögens- und Sittenzeugnisse ausweisen können, und ein bauerständiger Handwerksmann seyn.

Schönau den 15. September 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

B i s c h e l.

### Versteigerung.

(1) Mittwoch den 30. September d. J., Vormittags 8 Uhr, werden in dem Pfarrhause zu Mundingen nachstehende Effekten gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, als:

1 Chaise, noch sehr gut und brauchbar, ferner allerhand gemeiner Hausrath: Schreinwerk, auch Faß- und Bandgeschir, wobei 42 Saum Faß in Eisen gebunden vorhanden.

W e i n:

6 Saum 1822r und 4 Saum 1825r Gewächs.

B i e h:

1 trüchtige Kuh,



1 Mittelschwein und  
circa 100 Bund Stroh.  
Mündingen den 12. September 1829.

Aus Auftrag.

Kcker 3 mann, Schullehrer.

M ü h l e - V e r p a c h t u n g.

(1) Montags den 5. Oktober d. J., früh  
8 Uhr, wird bei unterzeichneter Verwaltung  
die Darwanger Mühle mit 2 Gängen, auf 9  
Jahre in Bestand gegeben werden. Die Be-  
dingungen werden bei der Versteigerung ver-

lesen, und können inzwischen dahier eingesehen  
werden. Vorläufig dient den Liebhabern zur  
Nachricht, daß vor dem Aufzug baare 400 fl.  
als Caution hinterlegt und gehörig beglau-  
bigte Zeugnisse über Leumund, Vermögen  
und gründliche Erlernung des Mülser-Hand-  
werks vorgelegt werden müssen.

Umfirch den 15. September 1829.

Kentei-Verwaltung

Ihrer Königl. Hoh. der Frau Großherzogin  
Stephanie v. Baden.

S c h w e n k e r t.

### F r u c h t - P r e i s e.

Markt- Tag.	Namen der Marktorde.	Wai-	Halb-	Ker-	Rog-	Ger-	Mi-	Mol-	Ha-	Erb-	Lin-
		zen.	wais.	nen.	gen.	sten.	schelf.	zer.	ber.	sen.	sen.
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Sept. 12	Freiburg, beste	1 30	1 6	1 27	55	42		48	30		
	mittlere	1 25	1 4	1 24	53	46		46	26		
	geringere	1 18	57	1 20	49	33		40	24		
11	Emending., beste	1 27	1 6		54	36			27		
	mittlere	1 18	54		51		48		25		
	geringere	1 10	48		50	33			24		
August 31	Endingen, beste	1 26	1		46	36					
	mittlere	1 20	55		42	33			27		
	geringere	1 15	51			29					
Sept. 12	Kandern, beste			1 20							
	mittlere			1 16	48	42	56				
	geringere			1 12							
12	Kenzingen, beste	1 24	1			33					
	mittlere	1 20	58			32					
	geringere	1 16	56			31					
10	Börrach, beste			1 13							
	mittlere			1 12			53				
	geringere			1 5							
11	Mühlheim, beste	1 33		1 33	51	42	1				
	mittlere	1 24		1 24	48	39	55				
	geringere	1 15		1 15	45	36	48				
9	Staufen, beste	1 33	1 9		54	42		48			
	mittlere	1 26	1 3		50	39		44			
	geringere	1 18	57		45	36		40			
10	Waldkirch, beste	1 28	1 4		54	44			30		
	mittlere	1 22	1 2		52	40					
	geringere	1 18	1		50						

Hiezu eine Beilage.

S c h w e n k e r t.